



**Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren nach
§ 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Vorbemerkung

Die Victor's Group (i.F.: Victor's) ist stets darauf bedacht, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten die Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schonen. Entsprechendes erwartet Victor's von allen seinen Lieferanten und Geschäftspartnern. Aus diesem Grund hat Victor's einen Verhaltenskodex (»Code of Conduct«) aufgestellt, welcher von allen seinen Lieferanten und Geschäftspartnern befolgt und eingehalten werden muss. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag für einen nachhaltigen Geschäftserfolg geleistet. Um von potentiellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie potentiellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen entlang der Lieferkette von Victor's zu erfahren und diese abzustellen, bietet Victor's das nachfolgend beschriebene Beschwerdeverfahren an. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es nicht nur Beschäftigten von Victor's, sondern auch Dritten (z.B. Lieferanten, Geschäftspartner, Beschäftigten der Lieferanten und Geschäftspartner, etc.) Verstöße im Bereich Menschenrechte und Umwelt Victor's zu melden. Die vorliegende Verfahrensordnung¹ regelt den Inhalt und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens.

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung bestimmt den persönlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens.

1.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich umfasst jede Person. Jede Person kann demnach eine Beschwerde bei Victor's einreichen.

1.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf die Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie auf die Meldung von Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, welche durch das wirtschaftliche Handeln von Victor's im eigenen Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines (un)mittelbaren Zulieferers von Victor's erfolgt sein sollen (i.F.: Beschwerde).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird in dieser Verfahrensordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Gleichwohl sind damit alle Geschlechter angesprochen und einbezogen.

1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Der zeitliche Anwendungsbereich gilt für ab dem 01.01.2023 bei Victor's eingehende Beschwerden.

2. Beschwerdeabgabe

Die Art der Beschwerdeabgabe richtet sich nach den folgenden Regelungen:

2.1. Form der Beschwerde

Die Beschwerde bedarf keiner Form und kann daher formlos (z.B. in Textform oder telefonisch) eingelegt werden.

2.2. Beschwerdekanäle

Um das Beschwerdeverfahren für jedermann zugänglich zu machen, bietet Victor's folgende Beschwerdekanäle an:

- **Postalisch:** Victor's Group
Zentralverwaltung
Deuschmühlental 19, 66117 Saarbrücken

- **E-Mail:** liefkettensorgfalt@victors.de

- **Fax:** 0681 3877 498 (aus Ausland: +49 681 3877 498)

- **Telefonisch:** 0800 00 600 93 (aus Ausland: +49 800 00 600 93)
(erreichbar Montag-Freitag zwischen 09:00 Uhr
und 16:00 Uhr)

2.3. Arbeitssprache

Die Arbeitssprache im Beschwerdeverfahren ist Deutsch.

2.4. Beschwerdeinhalt

Es ist hilfreich für das weitere Beschwerdeverfahren, wenn die Beschwerde des Beschwerdeführers folgende Angaben enthält:

- Kontaktdaten des Beschwerdeführers (u.a. Vor- und Nachname, Adresse)
- Name der mutmaßlich betroffenen Konzerngesellschaft von Victor's, Name des mutmaßlich betroffenen Geschäftspartners bzw. Lieferanten von Victor's und/oder Name des mutmaßlich betroffenen Zulieferers in der Lieferkette von Victor's
- Nennung des mutmaßlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikos bzw. Nennung der mutmaßlichen Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, welche durch das wirtschaftliche Handeln von Victor's im eigenen Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines (un)mittelbaren Zulieferers von Victor's erfolgt sein soll (kurze Sachverhalts-schilderung samt Angabe von Datum/Uhrzeit und Ort sowie mutmaßlich betroffene bzw. geschädigte Personen/Personenkreise).
- Angabe, gegen welche rechtlichen Vorschriften verstoßen worden sein soll und wie sich der Zusammenhang zwischen mutmaßlichem menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiko bzw. mutmaßlicher Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten und der wirtschaftlichen Tätigkeit von Victor's im eigenen Geschäftsbereich oder eines (un)mittelbaren Zulieferers von Victor's gestaltet
- Beweismittel (z.B. Videos, Fotos, Dokumente)
- Angabe von Lösungsvorschlägen aus Sicht des Beschwerdeführers

2.5. Anonymität und Grundsatz der Vertraulichkeit

Der Beschwerdeführer kann seine Beschwerde unter Angabe seines Namens oder auch anonym abgeben. Anonyme Beschwerden erschweren jedoch die Aufklärung des gemeldeten Sachverhalts sowie etwaige Rückfragen an den Beschwerdeführer. Victor's wird eingehende Beschwerden in jedem Fall stets vertraulich behandeln. Die Identität des Beschwerdeführers wird, soweit der Beschwerdeführer dies wünscht und dies gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt («Grundsatz der Vertraulichkeit»). Der Grundsatz der Vertraulichkeit findet im Falle etwaiger gesetzlicher und behördlicher Meldungs- und Offenlegungspflichten, denen Victor's unterliegt, sowie im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Beschwerdeverfahrens keine Anwendung.

3. Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung aller Beschwerden, die im Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung liegen, sind der Hinweis-Beauftragte und das diesen unterstützende Hinweis-Team. Der Hinweis-Beauftragte und das diesen unterstützende Hinweis-Team sind insoweit unparteiisch, unabhängig sowie weisungsfrei. Der Hinweis-Beauftragte und alle in die Bearbeitung einer Beschwerde eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Verfahrensablauf nach Einreichung einer Beschwerde

Der Verfahrensablauf nach Einreichung einer Beschwerde gliedert sich in folgende Zwischenschritte:

4.1. Eingangsbestätigung

Victor's bestätigt dem Beschwerdeführer den Eingang seiner Beschwerde spätestens nach sieben Kalendertagen. Bei der Berechnung dieser Frist wird der Tag des Eingangs der Beschwerde nicht mitgerechnet. Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn der Beschwerdeführer keine Kontaktangaben gemacht hat (z.B. bei einer anonymen Beschwerde).

4.2. Beschwerdeprüfung

Nach Eingang der Beschwerde wird diese dahin geprüft, ob diese in den Anwendungsbereich nach Ziffer 1 fällt und ob hinreichende Anhaltspunkte für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder für die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, welche durch das wirtschaftliche Handeln von Victor's im eigenen Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines (un)mittelbaren Zulieferers von Victor's erfolgt sein sollen, bestehen. Bei Unklarheiten oder ungenügenden Informationen hinsichtlich des vom Beschwerdeführer gemeldeten Sachverhalts kann der Beschwerdeführer kontaktiert werden, um ergänzende Angaben zu machen. Sollte eine Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer nicht möglich sein (z.B. weil der Beschwerdeführer mangels Kontaktangaben nicht kontaktiert werden kann) oder der Beschwerdeführer keine ergänzenden Angaben machen wollen und können die Unklarheiten oder ungenügenden Informationen nicht auf anderem Wege beseitigt bzw. eingeholt werden, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

4.3. Sachverhaltserörterung

Sollte die Beschwerdeprüfung hinreichende Anhaltspunkte für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder für die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, welche durch das wirtschaftliche Handeln von Victor's im eigenen Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines (un)mittelbaren Zulieferers von Victor's erfolgt sein sollen, ergeben, wird der Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer erörtert. Im Nachgang wird dann geprüft, welche Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind. Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungs- und Aufklärungszweck zu erfüllen.

4.4. Einleitung von Abhilfemaßnahmen

Ergeben die Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen, dass keine menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder keine Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, welche durch das wirtschaftliche Handeln von Victor's im eigenen Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines (un)mittelbaren Zulieferers von Victor's erfolgt sein sollen, bestehen, stellt Victor's das Beschwerdeverfahren ein. Der Beschwerdeführer wird über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens informiert. Eine Information des Beschwerdeführers über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens entfällt, wenn der Beschwerdeführer keine Kontaktangaben gemacht hat (z.B. bei einer anonymen Beschwerde).

Ergeben die Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten, welche durch das wirtschaftliche Handeln von Victor's im eigenen Geschäftsbereich oder dem Geschäftsbereich eines (un)mittelbaren Zulieferers von Victor's erfolgt sind, bestehen, wird Victor's angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen. Der Hinweis-Beauftragte und das diesen unterstützende Hinweis-Team überwachen die Einhaltung der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Sofern dies vom Beschwerdeführer gewünscht ist, wird Victor's auf eine einvernehmliche Streitbeilegung hinwirken.

4.5. Unterrichtung des Beschwerdeführers über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Der Beschwerdeführer wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

5. Dauer des Beschwerdeverfahrens

Die Dauer des Beschwerdeverfahrens hängt vom Umfang sowie der Komplexität der Beschwerde ab. Das Beschwerdeverfahren wird in allen Zwischenschritten zügig durchgeführt.

6. Kosten

Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. Der Beschwerdeführer trägt jedoch seine eigenen Kosten (z.B. etwaig anfallende Telekommunikationsentgelte und Postentgelte für die Einreichung der Beschwerde), einschließlich der Kosten seiner Vertretung, selbst.

7. Wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen und Bestrafungen des Beschwerdeführers durch Mitarbeiter von Victor's aufgrund einer vom Beschwerdeführer eingelegten Beschwerde werden von Victor's nicht geduldet und mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen geahndet. Entsprechendes gilt im Falle sonstiger von Mitarbeitern von Victor's ausgehenden Repressalien gegenüber dem Beschwerdeführer aufgrund einer vom Beschwerdeführer eingelegten Beschwerde.

8. Evaluierung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Victor's überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens und dieser Verfahrensordnung mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen. Im Bedarfsfall nimmt Victor's Anpassungen am Beschwerdeverfahren und an der Verfahrensordnung vor.

Saarbrücken, 31.12.2022